



S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

24105 Kiel, 02.11.2011

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen-und Rechtsausschuss

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung

Telefon: 0431 570050-50

Telefax: 0431 570050-54

E-Mail: [info@shgt.de](mailto:info@shgt.de)

Internet: [www.shgt.de](http://www.shgt.de)

Per E-Mail an: [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/3016

Aktenzeichen: 10.40.10.00

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein (Gemeindeordnung - GO -)**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 17/1291

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drucksache 17/1660

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/1663

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, der Gemeindeordnung, der Amtsordnung sowie des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 17/1693

**Ihr Schreiben vom 27. September 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äußern uns zu den genannten Gesetzentwürfen wie folgt.

**Vorbemerkung**

**I. Anlaß: Urteil des Landesverfassungsgerichts**

Wichtigster äußerer Anlass für das Gesetzgebungsverfahren ist das Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 26.02.2010.

Wir begrüßen, dass die Landesregierung einen Gesetzentwurf mit der Absicht vorlegt, ein Inkrafttreten der Kommunalverfassungsrechtsnovelle im I. Quartal 2012 zu ermöglichen. Ebenso begrüßen wir, dass auch die Fraktionen zeitgleich Entwürfe

eingebraucht haben. Damit soll die vom Landesverfassungsgericht gesetzte Frist bis 31.12.2014 deutlich unterschritten werden. Dies halten wir für sinnvoll aber auch dringend notwendig.

Denn anderenfalls würde die Änderung der Amtsordnung wegen der notwendigen Zeiträume für Koalitionsbildung, Regierungsbildung etc. nach der Landtagswahl im Mai 2012 kaum vor 2013 möglich sein. Damit aber wäre erstens die zukünftige Struktur der Amtsordnung zum Zeitpunkt der Kandidatenaufstellung für die Kommunalwahl 2013 unklar und zweitens würden die Gemeinden durch das mit dem Urteil vom Februar 2010 ausgesprochene Aufgabenübertragungsverbot mehr als 3 Jahre lang „hängen gelassen“. Notwendige Entwicklungen und Investitionen würden verhindert oder gebremst. Dies ist bereits jetzt Fall.

Daher halten wir es für dringend erforderlich und appellieren an den Landtag, das Gesetzgebungsverfahren **noch in dieser Wahlperiode** abzuschließen.

## II. Initiative des SHGT vom Juli 2010

Bereits mit Schreiben vom 27.07.2010 hatte der Schleswig-Holsteinische Gemeindegtag der Landesregierung und den Landtagsfraktionen unter dem Titel „**Für Bürgernähe und Selbstverantwortung vor Ort – Für ein starkes gemeindliches Ehrenamt – Für zukunftsfähige Ämter**“ ein Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung der Amtsordnung unterbreitet, mit dem nicht nur der vom Landesverfassungsgericht geforderte verfassungsmäßige Zustand wiederhergestellt werden soll, sondern mit dem auch die Gemeinden durch Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit auf Amtsebene für zukünftige Herausforderungen gerüstet werden sollen. Dieses Gesamtkonzept war durch ein ausführliches Rechtsgutachten unterfüttert (Ernst/Schulz: Sicherstellung der demokratischen Legitimation der schleswig-holsteinischen Ämter, AP 93 des Lorenz-von-Stein-Instituts für Verwaltungswissenschaften, Kiel 2010; im Auftrag des Fachverbandes der Hauptverwaltungsbeamten; Zusammenfassung in Die Gemeinde 2010, S. 189).

Damit wollten die vom Urteil Betroffenen selbst, also die Gemeinden und Ämter, einen Beitrag zur gesetzgeberischen Lösung der Situation leisten. Dem Gesamtkonzept des SHGT waren gleichgerichtete Beschlüsse von Versammlungen in allen 11 Kreisverbänden vorausgegangen.

Bei der Ausgestaltung des Konzeptes wurde vor allem die Unterschiedlichkeit der Ämterstrukturen im Land berücksichtigt. Weitere wesentliche Eckpfeiler in der Zielsetzung des Konzeptes sind die Herstellung von Rechtssicherheit und Verfassungsmäßigkeit, die Praxisorientierung und die Zukunftsfähigkeit der entstehenden neuen Amtsordnung. Damit hat der SHGT ein Konzept vorgelegt, das in Geschlossenheit von allen Haupt- und Ehrenamtlichen sowohl aus den amtsangehörigen Gemeinden als auch aus den Ämtern sowie von den amtsfreien Gemeinden getragen wird.

## III. In den Gesetzentwürfen fehlende Regelungsgegenstände

Die Gesetzentwürfe lassen einige Regelungsvorschläge vermissen, die schon seit langem zur Schaffung von „mehr Handlungsspielräumen“ und zur Stärkung der „kommunalen Eigenverantwortung“ (so die Zielsetzung im Vorblatt des Gesetzentwurfes 17/1663) notwendig sind bzw. die wir zur Lösung praktischer Probleme in jüngerer Zeit vorgeschlagen haben:

- In den Eckpunkten des Innenministers zur Weiterentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 21. September 2009 war die Streichung der Pflicht zur Bestellung **hauptamtlicher Gleichstellungsbeauftragter** vorgesehen. Dies findet sich im Gesetzentwurf leider nicht wieder.

§ 2 Abs. 3 und 4 GO, § 22 AO und § 2 Abs. 3 KrO gehören zu den massivsten Einschränkungen der kommunalen Eigenverantwortung im Kommunalverfassungsrecht. Die Streichung dieser Regelungen wird von uns seit Jahren gefordert und ist auch notwendig. Die auf die Kommunalverwaltungen zukommenden Herausforderungen im Personalmanagement und die bedeutenden Aufgaben insbesondere im Bildungssektor einschließlich Kinderbetreuung machen es erforderlich, den Kommunen neue Gestaltungsfreiräume zu verschaffen.

Die Streichung dieser Pflichtregelungen hat im Übrigen auch nichts mit der „Ab-schaffung der Gleichstellungsbeauftragten“ zu tun. Denn es geht lediglich darum, eine gesetzliche Pflicht aufzuheben. Unbeschadet dessen werden zahlreiche Kommunen auch weiterhin hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte beschäftigen.

Eine besondere Dringlichkeit ergibt sich auch daraus, dass am 01.04.2010 die Übergangsbestimmung in Art. 7 Ziff. 4 des Zweiten Verwaltungsstrukturreformgesetzes ausgelaufen ist. Das nun möglicherweise zahlreiche Ämter, die im Zuge der Verwaltungsstrukturreform die 15.000-Einwohner-Grenze überschritten haben, hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte beschäftigen müssten, führt die gesamte Zielsetzung der Verwaltungsstrukturreform ad absurdum.

Auf diese Zusammenhänge hatten wir bereits im Positionspapier des SHGT „Verwaltungsreform richtig anpacken! – Initiative des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages für ein Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit und für einen Paradigmenwechsel bei der Strukturreform“ vom 19.09.2005 (im folgenden „Positionspapier vom 19.9.2005“) hingewiesen.

Wenn eine Gesamtlösung für GO, AO und Kreisordnung nicht möglich ist, sollte das Thema zumindest für die Amtsordnung angepackt werden. Denn die unveränderte Übertragung der Regelung aus der Gemeindeordnung auf die Amtsordnung war nie sachgerecht. Denn die Gleichstellungsbeauftragte hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hauptsächlich Aufgaben und Befugnisse mit Blick auf die interne Struktur der Verwaltung (vgl. § 22 a Abs. 2 AO). Der Gesetzgeber hielt hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte in den Ämtern vor der Fusion unterhalb der Grenze von 10.000 Einwohnern nicht für erforderlich. Die Mitarbeiterzahl der fusionierten Ämter liegt jedoch nicht höher, sondern im Erfolgsfall sogar geringer als diejenige der einzelnen Ämter vor der Fusion. Es erschließt sich insofern nicht, warum für die gleiche Mitarbeiterzahl nach der Fusion eine Gleichstellungsbeauftragte erforderlich ist, die zuvor nicht für erforderlich gehalten wurde. Auch die Aufgaben haben sich mit der Fusion nicht verändert. Wenn schon eine Streichung von § 2 Abs. 3 Satz 2 GO nicht durchsetzbar ist, bitten wir also mindestens noch einmal zu prüfen, ob wenigstens bei § 22 a Abs. 1 Satz 2 AO und bei der Zusammenrechnung der Einwohnerzahlen in Verwaltungsgemeinschaften gemäß § 22 a Abs. 4 Satz 2 AO Differenzierungen und Befreiungen möglich sind (z. B. auch durch Heraufsetzung der Einwohnergrenze oder Verzicht auf die Zusammenrechnung).

- Mit Schreiben vom 20.12.2010 an das Innenministerium hatten wir zur Amtsordnung vorgeschlagen, das Innenministerium bzw. die Kommunalaufsichtsbehörden zu ermächtigen, im Fall von Ausamtionen Anordnungen über die **Auseinandersetzung von Vermögens- bzw. Personallasten** zu treffen.
- Bereits mit dem Positionspapier vom 19.09.2005 hatten wir vorgeschlagen, es den Gemeinden zu ermöglichen, gegenüber der allgemeinen Regelung in § 8 GKWG die **Zahl der Gemeindevertreter** durch Hauptsatzung um eine Stufe herabzusenken. Auf die Dringlichkeit dieses Vorschlages werden wir auch aktuell immer wieder von den Gemeinden hingewiesen. Der Vorteil einer solchen Optionsregelung (die nicht einheitlich für alle Gemeinden die Zahl der Gemeindevertreter absenkt) liegt darin, dass diejenigen Gemeinden bei der bisherigen Zahl bleiben können, die genügend Ehrenamtler für die Kommunalpolitik finden oder die wegen des Bedarfes zusätzlicher Fachausschüsse eine ausreichende Zahl von Gemeindevertretern benötigen
- In mehreren Äußerungen, z. B. in einer Stellungnahme gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 27.04.2007 (Umdruck 16/1990) hatten wir vorgeschlagen, das **passive Wahlrecht der hauptamtlichen Bürgermeister und Amtsdirektoren in Kreistage** wieder einzuführen.

Die tatsächliche Aufgabenentwicklung der Kreise hin zu unteren staatlichen Vollzugsbehörden macht es erforderlich, den Charakter der Kreise als Gemeindeverbände herauszustreichen und damit auch die kommunalpolitische Rolle der Gemeinden in den Kreisen zu stärken. Dies entspricht auch der grundlegenden Aufgabenstellung der Kreise, wie sie in § 5 der Kreisordnung als Maßstab für die Kreisgebiete beschrieben ist („Die gesunde soziale und wirtschaftliche Entwicklung seiner Bevölkerung und seiner Gemeinden zu fördern ...“). Aus diesen Gründen sollte das Spektrum derjenigen Persönlichkeiten aus den Gemeinden erweitert werden, die das passive Wahlrecht zum Kreistag haben. Derart bekannte Kandidaten werden auch das Interesse der Wähler an den Kreistagswahlen stärken.

Eine im Jahre 2008 vorgenommene Länderumfrage des Innenministeriums hat ergeben, dass mit Ausnahme von Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Saarland die überwiegende Mehrheit der Flächenländer den hauptamtlichen Bürgermeistern ein Mandat im Kreistag ermöglicht. Auch in Schleswig-Holstein war dies von 1996 bis zum 1.4.2003 möglich.

Ferner regen wir Folgendes an:

- Mit der Neufassung von § 15 Abs. 2 der Amtsordnung durch Art. 3 Ziffer 7 des Zweiten Verwaltungsstrukturreformgesetzes vom 14. Dezember 2006 ist für einige Ämter eine Verschlechterung der Besoldungsstruktur für die Leitenden Verwaltungsbeamten entstanden, die offenbar so nicht beabsichtigt war. Der bis dahin geltende § 15 Abs. 2 Satz 3 AO ließ in Ämtern mit mehr als 8000 Einwohnern auch Beamte des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes als LVB zu. Damit konnten diese nach Absolvierung des Aufstieges auch über A13 hinaus eingestuft werden. Denn § 1 Abs. 1 der Stellenobergrenzenverordnung entfaltete wegen der

höherrangigen Amtsordnung keine Wirkung. Durch die Streichung der genannten Klausel gilt nun für Ämter zwischen 8000 und 10.000 Einwohnern §1 Abs. 1 Ziffer 1 der Stellenobergrenzenverordnung mit der Wirkung, dass höchstens Ämter bis A13 zulässig sind. Damit haben diese Ämter als einzige keine Chance mehr, aufstiegswilligen LVB eine gleichwertige Perspektive zu bieten wie in anderen Ämtern. Der Gesetzesbegründung in Landtagsdrucksache 16/1003 lässt sich nicht entnehmen, dass dieses beabsichtigt war. Denn es gibt keinen Grund, warum LVB im höheren Dienst in Ämtern mit mehr als 10.000 Einwohnern zulässig sein sollen und darunter nicht. Wir schlagen daher eine Korrektur entweder in § 15 AO oder § 1 der Stellenobergrenzenverordnung vor, mit der diese vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Änderung der Rechtslage wieder rückgängig gemacht wird.

- Wir regen ferner an, eine Weiterentwicklung des Gemeindefinanzrechts zu prüfen, die in anderen Bundesländern bereits erfolgt ist: bisher gilt die gemeindefinanzrechtliche Schrankentrias in § 101 Abs. 1 GO uneingeschränkt. Zum Beispiel in § 107 der Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen und in § 136 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wird die Subsidiaritätsklausel (und nur diese) für bestimmte Tätigkeitsbereiche aufgehoben (Sektorenfreigabe). Dies gilt in Niedersachsen für die Energieversorgung, die Wasserversorgung, den öffentlichen Personennahverkehr sowie den Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen. Insbesondere für den Bereich der Breitbandversorgung sollte geprüft werden, ob mit einem solchen Schritt die Möglichkeiten kommunaler Unternehmen erleichtert werden können, den so dringend notwendigen Ausbau der Breitbandversorgung voranzubringen.

#### IV. Reihenfolge der Stellungnahme

Um einen logischeren Lesezusammenhang unserer Stellungnahme zu ermöglichen, nehmen wir zu den Gesetzentwürfen in folgender Reihenfolgestellung:

Drucksache 17/1663

Drucksache 17/1660

Drucksache 17/1693

Drucksache 17/1291

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften (Gesetzentwurf der Landesregierung) - Drucksache 17/1663**

### **Vorbemerkung**

Wichtigster Kern des Gesetzentwurfes ist die Neuregelung der Aufgabenzuordnung zwischen amtsangehörigen Gemeinden und Ämtern nach dem **Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2010**.

Nach dem Urteil hielten wir eine Weiterentwicklung der Amtsordnung für notwendig und machbar, die auf 3 Säulen setzt:

- Bürgernähe und Selbstverwaltung vor Ort (d. h. Erhalt der selbständigen Gemeinden; keine automatische Zuweisung von Aufgaben zu Ämtern),
- ein starkes gemeindliches Ehrenamt (d.h. die Amtsverwaltungen werden durch die Gemeinden gesteuert, alle Gemeinden müssen im Amtsausschuß durch ihre Bürgermeister vertreten sein),

- und zukunftsfähige Ämter (d.h. die Ämter werden auch künftig als Kooperations-ebene und Impulsgeber benötigt und brauchen neue Rechtsgrundlagen für mehr Flexibilität bei der Aufgabenwahrnehmung; denn auf die Gemeinden werden auch künftig neue Aufgaben zukommen, die nur gemeinsam wahrgenommen werden können).

Dem Gesetzentwurf waren intensive Gespräche zwischen dem SHGT und dem Innenministerium vorausgegangen, um Konsens über eine rechtssichere, praktikable und die Handlungsfähigkeit der Gemeinden sichernde Lösung zu finden. Dies ist im Wesentlichen gelungen. Dem Innenministerium danken wir für diese zielführende Zusammenarbeit. Damit wurde vor allem auch auf den Sachverstand der Betroffenen, d.h. der Haupt- und Ehrenamtler vor Ort gehört. Wir freuen uns, dass der Gesetzentwurf in den wichtigen Grundzügen dem Vorschlag des SHGT vom Juli 2010 entspricht. Es wurden aber nicht alle weiterführenden Vorschläge des SHGT verwirklicht.

Zu den Regelungsvorschlägen des Gesetzentwurfes Drucksache 17/1663 nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

### **Art. 1, Änderung der Amtsordnung**

#### Änderung von § 1 Abs. 2 AO

Die Änderungsvorschläge dienen einer differenzierteren Beurteilung von **Ausamtsbestrebungen** einzelner Gemeinden und sind insofern zu begrüßen. In der Systematik der schleswig-holsteinischen Kommunalverfassung ist die Verwaltungsstruktur für die ehrenamtlich verwalteten kreisangehörigen Gemeinden das Amt. In den Ämtern wurden oft über Jahrzehnte hinweg gemeinsame Kapazitäten (Einrichtungen, Personal etc.) geschaffen und Aufgaben solidarisch finanziert. Ämter übernehmen auch darüber hinaus oft eine wichtige Rolle für die Koordinierung gemeindlicher Fragen in der Region und die notwendige interkommunale Zusammenarbeit. Diesen Fragen bei Entscheidungen über die Amtszugehörigkeit von Gemeinden angemessenes Gewicht einzuräumen, ist daher folgerichtig.

#### Änderung von § 1 Abs. 3 AO

Wir sprechen uns dagegen aus, dass auch **Verwaltungsgemeinschaften** zwischen Kommunalverwaltungen durch das Innenministerium angeordnet werden können.

Der Verwaltungsgemeinschaft liegt naturgemäß eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Partnern zugrunde. Zahlreiche regelungsbedürftige Detailfragen können nur im Konsens geklärt werden, um gerade die unterschiedlichen Interessen auszugleichen. Die Verwaltungsgemeinschaft war bisher insofern eine Erweiterung der kommunalen Handlungsmöglichkeiten. Es wäre daher ein Systembruch, solche vertraglichen Einigungen auch anordnen zu wollen. Dies wäre im Übrigen auch ein Widerspruch zu der richtigerweise vorgesehenen Änderung in § 1 Abs. 2 AO, mit der die Bedeutung des Amtes als Regelmodell für die Verwaltung im ländlichen Raum richtigerweise betont werden soll. Es erscheint außerdem rückwärtsgewandt, die wenig zielführende Debatte um die sog. "Kragenämter" wieder zu eröffnen.

#### Änderung von § 2 AO

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

### Änderungen von § 3 AO

In § 3 Abs. 2 erhalten die Ämter neu auch die Aufgabe der **Rücklagenverwaltung**. Dies entspricht dem Vorschlag des SHGT im Gesamtkonzept vom Juli 2010. Der SHGT hatte außerdem vorgeschlagen, auch die Erteilung von Kassenanordnungen dem Amt zuzuweisen. Nach Auffassung des Innenministeriums ist dies aber schon vom Text des § 3 Abs. 2 (bisher § 4 Abs. 3 AO) umfasst.

§ 3 Abs. 2 Satz 2 (einheitliche **Entscheidung für kamerale oder doppelte Buchführung**): bereits mit Stellungnahme vom 31.10.2006 hatten wir auf die Notwendigkeit einer Regelung für eine einheitliche Haushaltsführung in den amtsangehörigen Gemeinden hingewiesen. Diesem Ziel dient der Regelungsvorschlag und ist daher zu begrüßen.

§ 3 Abs. 3: Im Konzept zur Weiterentwicklung der Amtsordnung hatte der SHGT vorgeschlagen, dass das Amt bei den in Frage kommenden Aufgaben auf eine einheitliche Erfüllung der Gemeinden hinzuwirken hat und für diese Fälle ein eigenständiges Initiativrecht gegenüber den Gemeindevertretungen erhalten soll. Damit wollen wir die **Koordinierungsfunktion der Ämter** gerade mit Blick auf solche Aufgaben **stärken**, die sich für eine Übertragung auf das Amt nicht anbieten bzw. nach der Neuregelung der Amtsordnung nicht mehr auf das Amt übertragen werden können. Dass dieser Vorschlag aufgegriffen wird, begrüßen wir sehr.

§ 3 Abs. 4: Im Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung der Amtsordnung hatten wir vorgeschlagen, die **Unterstützungsfunktion der Ämter** dahingehend auszubauen, dass diese die amtsangehörigen Gemeinden durch Dienstleistungsangebote und Serviceleistungen unterstützen können. Diese ausgebauten Unterstützungsfunktion soll mit dem Regelungsvorschlag offenbar umgesetzt werden. Dies begrüßen wir sehr.

### Änderung von § 4 AO

Folgeänderung durch Übernahme von Regelungen in § 3.

### Neufassung von § 5 AO

Mit dem neuen § 5 wird ein **Katalogmodell** mit einem **Auswahlkatalog** zur qualitativen und quantitativen Begrenzung des Übergangs von Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden auf Ämter umgesetzt. Der Auswahlkatalog entspricht einem Vorschlag des SHGT. Er scheidet durch Nichtnennung zugleich diejenigen Aufgaben aus, die nicht übertragen werden können (z. B. Bauleitplanung, städtebauliche Verträge, Aufgaben aus der Liste in § 28 GO). Abgesehen von diesen Aufgaben ist der Katalog so ausgestaltet, dass er alle wichtigen derzeit von Ämtern wahrgenommenen Aufgaben benennt und präzise beschreibt. Die Aufgabenfelder lassen genügend Spielraum für eine teilweise Übertragung und damit Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Amt. Hinsichtlich der genannten Aufgabenblöcke folgt der Katalog der Systematik, die auch das Gericht verwendet.

Der Katalog und die übrigen Vorschriften sind nach sorgfältiger Auswertung des Urteils des Landesverfassungsgerichts so aufgebaut, dass sie maximale **Rechtssicherheit** gewährleisten. Das Gesamtpaket unterschreitet mit Sicherheit deutlich den zulässigen Umfang der Aufgabenübertragung, der sich aus dem Urteil des Landesverfassungsgerichts ablesen lässt. Denn der neue § 5 erfüllt alle Vorgaben des Landesverfassungsgerichts und geht sogar deutlich darüber hinaus, indem auch Teilauf-

gaben eine zulässige Übertragung „verbrauchen“, indem besonders wichtige Aufgaben (vor allem Bauleitplanung) ganz von der Übertragung ausgeschlossen werden und in dem es für die Einhaltung der Übertragungsgrenze nicht darauf ankommt, ob alle oder nur wenige amtsangehörige Gemeinden eine Aufgabe übertragen.

Vor allem bleibt die Zahl von 5 übertragbaren Aufgaben deutlich unter den Erwägungen des Landesverfassungsgerichts, das selbst erst bei einer zweistelligen Zahl eine hinreichend deutliche Grenze zieht. Daher ist der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag gestützt auf die vorliegenden Gutachten weiterhin der Auffassung, dass angesichts des Gesamtpaketes der Grenzziehung in § 5 AO auch bei bis zu 7 übertragbaren Aufgaben aus dem reduzierten Auswahlkatalog noch eindeutig Rechtssicherheit im Sinne des Urteils des Landesverfassungsgerichts gewährleistet wäre.

Ergänzt wird der Auswahlkatalog durch eine Reihe weiterer Bestimmungen:

- Die zu übertragenden Aufgaben sind präziser als bisher zu **beschreiben** (§ 5 Abs. 1 Satz 2). Hierzu hatten wir mit dem Gutachten von Ernst/Schulz im Auftrag des Fachverbandes der Verwaltungsbeamten bereits Vorarbeiten geliefert.
- Maßnahmen aufgrund übermäßiger Übertragungsbeschlüsse sind **rechtswidrig** (§ 5 Abs. 2). Auch hierzu bietet das Gutachten von Ernst/Schulz Unterfütterung.
- Gemeinden können die **Rückübertragung** künftig auch ohne Nachweis der Unzumutbarkeit verlangen (§ 5 Abs. 4). Das Landesverfassungsgericht hat dies mehr oder weniger deutlich gefordert und dies hatten wir auch in unserem Gesamtkonzept vom Juli 2010 vorgeschlagen.
- Es wird eine **Anzeigepflicht** für Übertragung, Rückübertragung, Wegfall oder Erledigung der Aufgaben eingeführt (Paragraph 5 Abs. 6). Dies entspricht einem Vorschlag des SHGT in unserem Gesamtkonzept. Aus dem Urteil des Landesverfassungsgerichts lässt sich folgern, dass der Kommunalaufsicht künftig eine genauere Prozessbeobachtung möglich sein muss. Der Vorschlag es praktikabel, da er nur eine listenmäßige Erfassung der Aufgaben und damit keine Einzelfallprüfung durch die Kommunalaufsicht erfordert, solange die zahlenmäßige Grenze eingehalten wird.

Insgesamt liegt damit ein wirksames, rechtssicheres und praktikables Regelungspaket vor, mit dem die Vorgaben des Landesverfassungsgerichts erfüllt und die Handlungsfähigkeit der Ämter im Sinne der Gemeinden gesichert wird.

#### Änderung von § 9 AO

Die **Zusammensetzung der Amtsausschüsse** soll grundlegend verändert werden. Eine Gemeinde kann künftig maximal 3 Mitglieder in den Amtsausschuss entsenden und hat für je angefangene 100 Einwohner eine Stimme, die zu gleichen Teilen auf deren Mitglieder im Amtsausschuss aufgeteilt werden.

Der Referentenentwurf hatte noch eine Stimme pro 250 Einwohner vorgeschlagen. Nun wird allerdings der insofern von der großen Koalition in Landtag 2006 nicht verwirklichte Entwurf des 2. Verwaltungsstrukturreformgesetzes wieder aufgegriffen, der schon einmal eine Gewichtung je 100 Einwohner vorgesehen hatte. Zur Einführung einer Stimmgewichtung im Amtsausschuss verweisen wir insofern auch auf die Stellungnahme des SHGT zum 2. Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 8.7.2006.

Bei der Entscheidung über das Entscheidungsmodell im Amtsausschuss ist abzuwägen:



Einerseits hat sich die Struktur vieler Ämter durch die Einamtung zentraler Orte deutlich geändert. Die Belange der zentralen Orte müssen in den Ämtern hinreichend abgebildet werden.

Andererseits stellen sich Fragen hinsichtlich der Praxistauglichkeit der **Stimmengewichtung** (deutlich größerer Aufwand für die Registrierung der unterschiedlichen Stimmen und Feststellung von Mehrheiten, ggf. Notwendigkeit von Stimmkarten). Aus Sicht der Praxis stellt sich vor allem die Frage, wie im System der Stimmengewichtung geheime Wahlen gesichert werden sollen. Insbesondere in Ämtern mit einer kleineren Zahl von Gemeinden dürften sich in der Regel die Stimmen den Gemeinden bzw. den Amtsausschussmitgliedern zuordnen lassen, wenn hierfür nicht besondere Vorkehrungen getroffen werden. Bei einer Austeilung von Stimmkarten pro Einzelstimme entsteht aber die nächste Frage, wie die einheitliche Stimmenabgabe durch ein Amtsausschußmitglied gesichert werden soll.

Wir machen ferner auf Berichte aus der Praxis aufmerksam, denen zufolge der Systemwechsel auch zu massiven Verschiebungen der Stimmengewichtung zwischen den im Amtsausschuss vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften führen wird. Dabei kann die Konstellation entstehen, dass zwar das gebundene Vorschlagsrecht für die Wahl des Amtsvorstehers (§ 11 Abs. 2 Amtsordnung, richtet sich nach Zahl der Amtsausschussmitglieder) bei einer Gruppierung liegt, diese aber nach dem Ergebnis der Stimmengewichtung nur ein Viertel der Stimmen aufbringt.

Außerdem stellt sich die Frage, ob eine solche Stimmengewichtung zur Beratungs- und Entscheidungskultur der Amtsausschüsse passt. Diese muss auf die Erzielung von Konsens ausgerichtet sein. Die Ämter sind Kooperationsebene der Gemeinden, und zwar von Gemeinden, die grundsätzlich auf Augenhöhe miteinander zusammenarbeiten. Daher war die bisherige Regelung der Amtsordnung prinzipiell angemessen, die den Gemeinden grundsätzlich ein vergleichbares Stimmengewicht verleiht. Warum nun grundlegend von diesem Prinzip abgekehrt werden soll, begründet der Gesetzentwurf nicht ausreichend.

Eine Reihe von Ämtern trägt schließlich vor, dass die geplante Stimmengewichtung die kommunalverfassungsrechtliche Konstellation gegenüber dem Zeitpunkt der Verwaltungsstrukturreform grundlegend ändert und der damals gefundenen Lösung durch Einamtung von Kommunen unterhalb der Zielgröße von 8.000 Einwohnern quasi die politische Geschäftsgrundlage entzieht.

Es sollte ferner nochmals genauer geprüft werden, ob die geplante Änderung tatsächlich zu der vom Innenministerium gewünschten Stärkung der großen amtsangehörigen Gemeinden führt: Denn die vorgesehene Änderung bewirkt in einigen Fällen, dass der zentrale Ort im Amtsausschuss eine deutlich schwächere Gewichtung gegenüber den anderen Gemeinden erhält als bisher. Als weiteres Problem kommt hinzu, dass die starke Reduzierung der Zahl der Amtsausschussmitglieder gerade bei den sehr großen amtsangehörigen Gemeinden die mögliche Abbildung des politischen Spektrums der Gemeindevertretung im Amtsausschuß deutlich mindert.

All diese Probleme deuten für uns darauf hin, dass der Eingriff in die derzeit funktionierenden Strukturen durch die vorgesehene Gesetzesänderung tiefer ist, als es auf

den ersten Blick scheint. Es sollte jedoch alles vermieden werden, was so kurz nach Inkrafttreten der Verwaltungsstrukturreformen neue Unruhe in die Ämter bringt.

Die mit dem Gesetzentwurf gleichfalls beabsichtigte Verkleinerung der Amtsausschüsse wird insbesondere aus Perspektive der sehr großen neu gebildeten Ämter begrüßt. Eine Verkleinerung der Amtsausschüsse war bereits Forderung des SHGT im Positionspapier vom 19.9.2005.

#### Änderung von § 10 AO

Die Änderung von § 10 Abs. 4 AO zur **Öffentlichkeit** von Sitzungen ist **nicht praxisgerecht**. Der Vorschlag überrascht auch insofern, als er der dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Zielsetzung zuwider läuft, den Gemeinden mehr Handlungsspielräume zu verschaffen und die kommunale Eigenverantwortung zu stärken.

In vielen Sitzungen der Amtsausschüsse und Gemeindevertretungen gibt es Tagesordnungspunkte, die gemäß § 35 Abs. 1 Gemeindeordnung geheim beraten werden müssen (z. B. Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Steuer- und Abgabenangelegenheiten etc.). Da diese Gegenstände oftmals in der Hauptsatzung genannt sind, müsste in vielen Fällen die Hauptsatzung geändert werden.

In der Praxis stellt sich nun die Frage, ob künftig für jeden einzelnen TOP ein Ausschlussbeschluss gefasst werden muss. Sollte ein solcher Beschluss aus welchen Gründen auch immer nicht zustande kommen, müsste die Angelegenheit von der Tagesordnung genommen werden. Da der Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung durchgeführt werden muss (wenn keine Aussprache erfolgt), könnte dies im äußersten Fall sogar dazu führen, dass die Öffentlichkeit im Laufe einer Sitzung mehrfach hereingelassen und wieder herausgebeten werden müsste.

Es muss aus praktischer Sicht weiterhin möglich sein, dass die Tagesordnung in einen öffentlichen bzw. nicht öffentlichen Teil aufgeteilt wird. Dies sollte mit einem einzigen Beschluss zu Beginn der Sitzung bewirkt werden können. Außerdem muss abgesichert sein, dass die Vorlagen für einen zur nicht-öffentlichen Beratung vorgesehenen TOP vor der Sitzung nicht verwendet werden müssen.

Die Streichung von § 10 Abs. 5 Satz 1 schwächt die **Rolle der Gemeindevertreter** in Ämtern. Gemeindevertreter würden nicht mehr generell das Recht haben, an Sitzungen des Amtsausschusses teilzunehmen, d. h. auch in nicht öffentlicher Sitzung, sondern nur noch als Teil der Öffentlichkeit. Zwar ist das systematische Argument richtig, es handele sich beim Amt um einen anderen Rechtsträger. Gleichwohl sollte der Vorschlag noch mal überdacht werden, insb. wenn durch die veränderte Zusammensetzung der Amtsausschüsse mehrere Fraktionen größerer amtsangehöriger Gemeinden nicht mehr im Amtsausschuß vertreten sein werden.

#### Einfügung von § 10 Abs. 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung der Stimmgewichtung im Amtsausschuss.

#### Änderung von § 10 a

Der Wegfall der zwingenden Verpflichtung, Ausschüsse des Amtsausschusses zu bilden, dient der Stärkung der Eigenverantwortung und wird **begrüßt**.

#### Änderung von § 11 AO

Der Vorschlag dient dem Wechsel des Auszählverfahrens. Siehe insofern die Stellungnahme zur Änderung von § 10 GKWG (Art. 5 des Gesetzentwurfes).

#### Änderung von § 15 AO

Die Änderung von § 15 Abs. 2 AO ist eine zwingende Anpassung an die Dienstrechtsreform.

Die für § 15 Abs. 6 vorgesehene Regelung zur **Abberufung von Leitenden Verwaltungsbeamten** schließt eine Regelungslücke. Die Ausgestaltung erscheint angemessen. Der Regelungsvorschlag wird daher begrüßt. Für die Nutzung in der Praxis dürfte es allerdings erforderlich sein, zusätzlich eine dienst- bzw. versorgungsrechtliche Basis dafür zu schaffen, dass der abgewählte LVB in den einstweiligen Ruhestand o. ä. versetzt werden kann.

#### Änderung von § 15 a AO

Die Streichung der Mindesteinwohnergrenze für die Bestellung von Amtsdirektoren entspricht den Ergebnissen der Verwaltungsstrukturreform und wird begrüßt.

#### Änderung von § 15 b AO

Die Einführung der **Qualifikationsanforderungen für die Amtsdirektoren** entspricht einer Forderung des SHGT im bereits genannten Positionspapier vom 19.09.2005. Die Umsetzung dieses Vorschlages wird daher **begrüßt**.

#### Änderung von § 24 AO

Gegen die Streichung von § 24 AO haben wir keine Bedenken.

#### Änderung von § 24 a AO

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung der Gemeindeordnung. Insofern wird auf die Stellungnahmen dazu verwiesen.

### **Zu Art. 2, Änderung der Gemeindeordnung**

#### Änderung von § 15 GO

Die Änderung stärkt die Rolle der Gemeinden bei vertraglichen Gebietsänderungen durch Wegfall der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht und ist daher zu begrüßen.

#### Neufassung von § 16 a GO

§ 16 a GO wird verkürzt und vereinfacht und mit den wesentlichen Regelungen von § 16 b und § 16 c GO zusammengefasst. Der Bürgervorsteher soll nicht mehr automatisch die Einwohnerversammlung anstelle des Bürgermeisters leiten.

Zwar werden die Regelungen in diesem Bereich deutlich schlanker und von nicht notwendigen Klarstellungen befreit. Dies verursacht aber **unnötigen Aufwand für die Gemeindevertretungen** und wirft daher die Frage nach dem Nutzen auf.

Denn auch der Gesetzentwurf geht davon aus, dass zumindest einige der aus der GO entfallenden Bestimmungen von den Gemeinden per Satzung geregelt werden

müssten. Im Ergebnis würde dies bedeuten, dass **alle 1116 Städte und Gemeinden neue Satzungen** für die Bürgerbeteiligung benötigen. Möglicherweise müssten auch genehmigungsbedürftige Hauptsatzungen oder Geschäftsordnungen geändert werden, die derzeit entsprechende Regelungen enthalten. Eine Verwaltungsvereinfachung können wir darin nicht erkennen (siehe dazu unten zur Neufassung von § 16 b GO).

#### Streichung von § 16 d und § 16 e GO

Die Streichung beider Paragraphen begegnet **keinen grundsätzlichen Bedenken**.

Denn die Gemeinden sehen ihre Aufgabe ohnehin dahin, die Bürger umfassend bei Verwaltungsangelegenheiten zu unterstützen und zu beraten, auch über ihren eigenen Zuständigkeitsbereich hinaus (beispielsweise Vorhaltung von Steuerformularen, Rentenberatung etc.).

Außerdem sind die Gemeinden hinsichtlich der Anregungen und Beschwerden der Bürger stets offen und interessiert und bemühen sich um deren Umsetzung bzw. Abhilfe. Viele Gemeinden haben hierfür sogar spezielle Verfahren eingeführt bzw. Zugänge eröffnet.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die einschlägige Kommentierung zu beiden Vorschriften im Gegensatz zur Gesetzesbegründung die Auffassung vertritt, beide Vorschriften seien nicht deklaratorisch, sondern statuierten eigenständige Pflichten der Gemeinde bzw. Rechte der Einwohner (z. B. Schliesky in Bülow/Erps/Schliesky/von Allwörden, Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein, Kommentar zu § 16 d und § 16 e GO). Es stellt sich daher die Frage nach der Rechtslage, wenn diese Vorschriften gestrichen werden.

#### Neufassung von § 16 b GO (neu)

Die Vorschriften über den **Einwohnerantrag** werden stark verkürzt. Die Entscheidung über die Zulässigkeit wird auf die Gemeindevertretung verlagert. Diese Änderungen **lehnen wir ab**.

In der Gesetzesbegründung wird nicht erläutert, welchen Zweck die Änderung verfolgt. Einen Sinn können wir darin nicht erkennen. Handlungsspielräume gewinnen die Gemeinden durch die Streichung der Gesetzesbestimmungen nicht, da bestimmte Verfahrensregelungen für den Einwohnerantrag notwendig sind. Die bisher in § 16 f Abs. 2 und 4 GO enthaltenen Regelungen sind aus unserer Sicht notwendig, um eine praxisingerechte Anwendung des Einwohnerantrages zu ermöglichen. Dies gilt z. B. in besonderer Weise für die schriftliche Einreichung und dafür, dass ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten sein muss.

Die Gesetzesänderung hätte also zur Folge, dass sämtliche 1.116 Gemeinden sowie die 11 Kreise eine neue Satzung schaffen müssten (bzw. die Hauptsatzung anpassen müssten), um über die notwendigen Regelungen zum Einwohnerantrag zu verfügen. Bisher sind die notwendigen Regelungen in der Gemeindeordnung und der Durchführungsverordnung enthalten. Dies führt also zu **erheblichem Mehraufwand** für die Gemeinden (bei Änderung der Hauptsatzung auch für die Kommunalaufsicht) und kann daher nicht im Sinne des Gesetzentwurfes sein. Wir sprechen uns daher dafür aus, die Regelung in § 16 f GO beizubehalten.

Auch die Übertragung der **Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages** auf die Gemeindevertretung sehen wir kritisch. Mit dem Einwohnerantrag soll die Gemeindevertretung zur Befassung mit einem bestimmten Gegenstand gezwungen werden können. Der Einwohnerantrag hat also offenbar einen sachlichen Konflikt zwischen der Gemeindevertretung (jedenfalls ihrer Mehrheit) und den Antragstellern zur Grundlage. Aus Sicht der Antragsteller dürfte die Gemeindevertretung daher stets ein Eigeninteresse daran haben, die Zulässigkeit des Antrages besonders kritisch zu prüfen und nach Möglichkeit abzulehnen. Dies setzt die Zulässigkeitsentscheidung potentiell besonderem Misstrauen auch dann aus, wenn sie sachlich eindeutig begründet ist. Daher entfaltet die Zulässigkeitsentscheidung, die sich ja ausschließlich an den gesetzlichen Kriterien zu orientieren hat, höhere Autorität gegenüber allen Seiten, wenn sie nicht von der gleichen Behörde zu treffen ist, die auch inhaltlicher Betroffener des Antrages ist. Deswegen sprechen wir uns dafür aus, die Zuständigkeit für die Prüfung des Einwohnerantrages auf Zulässigkeit bei der Kommunalaufsichtsbehörde zu belassen.

#### Änderung von § 16 c GO (neu)

Die Streichung des Satzes 2 des bisherigen § 16 g (Bürgerentscheid, Bürgerbegehren) verkürzt die Gemeindeordnung, ohne den Gemeinden zusätzlichen Spielraum zu verschaffen. Gegen die Änderung bestehen aber keine Bedenken.

#### Änderung von § 22 GO

Die Klarstellung für die Auslegung des Begriffes „unmittelbarer Vorteil“ wird begrüßt.

#### Streichung von § 26 GO

Ein Nutzen entsteht für die Gemeinden durch die Streichung der Vorschrift nicht. Entscheidend ist, dass die Gemeinden auch künftig dazu berechtigt sind, Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnungen zu verleihen.

#### Änderung von § 28 GO

Im Gesamtkonzept des SHGT zur Weiterentwicklung der Amtsordnung hatten wir vorgeschlagen, die Entscheidung über die Übertragung einer Selbstverwaltungsaufgabe auf das Amt in den Katalog der der Gemeindevertretung vorbehaltenen Entscheidungen in § 28 GO aufzunehmen. Dass dies aufgenommen wird, begrüßen wir.

#### Änderung von § 32 a GO

Beide vorgesehenen Änderungen würden zu **unverhältnismäßigem neuem Aufwand** für die Gemeindevertretungen führen. Sie müssen daher überarbeitet werden. Auch hier liegt das Problem darin, dass die Streichung bestimmter Vorschriften aus der Gemeindeordnung den Ehrenamtlern keine neuen Freiheiten verschafft, sondern lediglich neuen Aufwand erzeugt

Dass sich Fraktionen erst durch **schriftliche Erklärung** zusammenfinden müssen, ist **impraktikabel und unnötig**. Dies würde dazu führen, dass nach der Kommunalwahl von über 12.000 Ehrenamtlern erst eine schriftliche Erklärungen eingefordert werden müssten Um dem Ziel des Gesetzentwurfes entgegenzukommen, schlagen wir als Alternative vor, an den bisherigen Gesetzestext des § 32a Abs. 1 eine "opting out"-Klausel anzuhängen: "...es sei denn, sie erklären etwas anderes."

Die vorgesehene Neuregelung für § 32 a Abs. 3 würde alle Fraktionen zur Schaffung einer **Geschäftsordnung** zwingen. Die allermeisten Fraktionen vor allem in den klei-

neren Gemeindevertretungen verfügen derzeit aber nicht über eine eigene Geschäftsordnung. Wir halten die Verpflichtung zu einer Geschäftsordnung für überflüssig. Es sollte daher beim bisherigen Gesetzestext bleiben.0

#### Änderung von § 33 GO

Es handelt sich um Folgeänderungen zum Wechsel des Auszählverfahrens. Siehe insofern die Stellungnahme zur Änderung von Paragraph 10 GKWG (Art. 5 des Gesetzentwurfes).

#### Änderung von § 35 GO

Siehe hierzu Stellungnahme zur Änderung von § 10 AO.

#### Änderung von § 40

Die Einführung eines zusätzlichen Wahlganges in der Gemeindevertretung vor dem **Losentscheid** ermöglicht es den Gemeindevertretern, ihren Beitrag zur Vermeidung des stets unbefriedigenden Losentscheides zu leisten. Wir **begrüßen** den Vorschlag daher.

Auf die notwendige Korrektur der Verweisung in § 40 Abs. 4 S. 2 GO hatten wir das Innenministerium bereits mit Schreiben vom Mai 2008 hingewiesen. Die Korrektur ist insofern zu begrüßen.

Die Änderung von § 40 Abs. 4 S. 3 ist eine Folgeänderung.

#### Änderung von § 40 a

Es handelt sich um Folgeänderungen, siehe insofern die Stellungnahme zur Änderung von § 48 GO.

#### Änderung von § 45 GO

Die Klarstellung wird begrüßt.

#### Änderung von § 46 GO

Zur Änderung von § 46 Abs. 8 wird auf die Stellungnahme zu § 10 AO bzw. 35 GO verwiesen.

Die Änderung von § 46 Abs. 8 GO für die **Ausschüsse** führt zu allerdings einer zusätzlichen Einschränkung der Entscheidungsfreiheit für die Gemeindevertretungen und läuft damit der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzentwurfes zuwider. Denn in den Ausschüssen wäre künftig ein Ausschluss der **Öffentlichkeit** nur noch dann möglich, wenn dieser zugleich auch rechtlich erforderlich ist.

Bisher kann die Gemeindevertretung auch generell die Nichtöffentlichkeit von Ausschüssen beschließen. Einige Gemeindevertretungen haben dies für den Hauptausschuss getan oder nutzen dies für Teile der Haushaltsberatungen, um offene Diskussionen zwischen Verwaltung und Fraktionen zu ermöglichen. Es sollte nicht in Kauf genommen werden, dass wesentliche Diskussionen aus den Ausschüssen heraus verlagert werden.

Wir sprechen uns daher dafür aus, diese Möglichkeit für die Gemeindevertretungen beizubehalten, damit es auch weiterhin die Möglichkeit zur vertraulichen Beratung in Ausschüssen gibt.

Die Klarstellung in § 46 Abs. 9 wird begrüßt.

Künftig sollen Fraktionen nicht mehr jederzeit die Neubesetzung von Ausschüssen verlangen können. Gegen die Beschränkung des Rechts der Fraktionen auf Neubesetzung der Ausschüsse auf den Fall der mangelnden Proportionalität der Ausschussbesetzung bestehen keine Bedenken. Das neue Recht der Fraktionen zum Austausch der Ausschussmitglieder entspricht Bedürfnissen in der Praxis und wird ausdrücklich begrüßt (§ 46 Abs. 10).

#### Änderung von § 47 b

Die Bereinigung bzw. Klarstellung wird begrüßt.

Zur Öffentlichkeit der Sitzungen siehe die Stellungnahme zu § 10 AO / 35 GO.

#### Änderung von § 47 f GO

Die Streichung von Abs. 1 Satz 2 entlastet die Gemeinden von einer überflüssigen Vorgabe und ist zu begrüßen.

Wir verweisen allerdings auf unsere Initiative „Neue Impulse für die Aufgabenwende in Schleswig-Holstein“ vom April 2006 mit der Anregung, die Pflicht zur förmlichen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (also § 47 f Abs. 1 Satz 1 GO) aufzuheben, um alle Möglichkeiten zur Stärkung der kommunalen Handlungsspielräume und auch zur Beschleunigung von Planungsverfahren im Sinne von Investitionen zu nutzen.

#### Änderung von § 48 GO

Bereits mit dem erwähnten Positionspapier vom 19.09.2005, mit der Initiative zur Aufgabenwende von 2006 und erneut mit dem Gesamtkonzept des SHGT zur Weiterentwicklung der Amtsordnung vom Juli 2010 hatten wir vorgeschlagen, es Gemeinden ab 4.000 Einwohnern ohne eigene Verwaltung zu ermöglichen, einen **hauptamtlichen Bürgermeister** zu wählen.

Das sieht das gegenwärtige Recht auch so vor. Es war allerdings nicht nachvollziehbar, warum diese Entscheidung nicht alleine den Gemeindevertretungen, sondern nur dem Innenminister zugetraut wird. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird **insofern sehr begrüßt**, als sie die Entscheidung allein der Gemeinde überlässt. Etwas völlig neues entsteht damit übrigens nicht. Mit der Gesetzesänderung wird lediglich die Rechtslage wiederhergestellt, wie sie bis zum 31.03.2005 bestanden hatte und auch in wenigen Einzelfällen (allerdings unterhalb 4000 Einwohnern) praktiziert wurde.

Die **nähere Ausgestaltung** dieser Bürgermeisterämter wird von uns allerdings **abgelehnt**, da sie die Frage aufwirft, ob der Gesetzgeber den betroffenen Gemeinden nun tatsächlich weiterhelfen will oder nicht. Der Gesetzgebungsvorschlag ist insofern insgesamt unglaubwürdig. Das betrifft vor allem die vorgesehene geringe Besoldung dieser Bürgermeister. Diese würde die gesamte Regelung in der Praxis aushebeln. Wir weisen darauf hin, dass die betroffenen Gemeinden große regionale Bedeutung als Unterzentren, Stadtrandkern oder Tourismusstandort von bundesweitem Rang haben.

Die **Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung** (Art. 9 des Gesetzentwurfes) hätte zur Folge, dass künftige hauptamtliche Bürgermeister in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden nur noch mit A 12/A13 besoldet werden könnten (statt derzeit A 14/A 15). Außerdem könnte durch die Neuregelung die Zahl der Fremdübernachtungen in Bade-oder Kurorten (§ 4 Abs. 4 Kommunalbesoldungsverordnung) für die Einstufung nicht mehr berücksichtigt werden.

Dies macht das Amt zum einen für hoch qualifizierte Bewerber **unattraktiv**. Es ist zum anderen aber auch der Verantwortung des Amtes **nicht angemessen**. Zwar fehlt diesen Bürgermeistern im Vergleich zu allen anderen hauptamtlichen Bürgermeistern die Aufgabe der Verwaltungsleitung.

Für alle anderen Fragen der Selbstverwaltung bleiben sie jedoch verantwortlich. Wie die ehrenamtlichen Bürgermeister haben sie unter anderem folgende Aufgaben: gesetzlicher Vertreter der Gemeinde, Abgabe verpflichtender Erklärungen, Anordnung dringender Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, Dienstvorgesetzter der hauptamtlich tätigen Beamten und Beschäftigten. Nicht zuletzt wegen der Bedeutung dieser Aufgaben stuft das Sozialversicherungsrecht ehrenamtliche Bürgermeister als abhängig Beschäftigte im Sinne von § 7 SGB IV ein. Gemäß § 48 Abs. 3 S. 3 GO (neu), kommen noch die Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung hinzu.

In aller Regel tragen diese Bürgermeister daher in den betroffenen Gemeinden erhebliche Verantwortung für gemeindliche Einrichtungen (zum Beispiel Schulen, Kindertagesstätten), Gemeindewerke, Tourismusbetriebe etc. Es gibt Fälle, in denen der Bürgermeister als Dienstvorgesetzter Verantwortung für über 160 Mitarbeiter (und damit mehr als die Leitung des Amtes), einen Eigenbetrieb mit einer Bilanzsumme von über 25 Millionen € und entsprechende Immobilien und Investitionen trägt. Daher sollte bei der Besoldung kein Unterschied zwischen den hauptamtlichen Bürgermeistern geschaffen werden. Hauptamtliche Bürgermeister ohne Verwaltung sollten in gleicher Weise besoldet werden wie die übrigen auch

Aus unserer Sicht wäre es auch folgerichtig, dass auch dieser Bürgermeister (ohne eigene Verwaltung) direkt durch die Bürger gewählt wird und nicht eine dritte Kategorie von durch die Gemeindevertretung gewählten hauptamtlichen Bürgermeistern (neben den direkt gewählten Hauptamtlichen und den Ehrenamtlichen) geschaffen wird. Außerdem hatten wir vorgeschlagen, dass es in diesen Fällen wie sonst auch neben dem hauptamtlichen Bürgermeister einen Bürgervorsteher geben sollte. Dafür müsste die Konstruktion es § 48 Abs. 1 entsprechend geändert werden. Denn dem Gesetzesvorschlag zufolge wäre der hauptamtliche Bürgermeister auch Vorsitzender der Gemeindevertretung. Wir halten es dagegen für konsequent, die Stellung der hauptamtlichen Bürgermeister ohne Verwaltung derjenigen der Bürgermeister mit Verwaltung anzugleichen. Daher ist der Vorschlag zu § 48 GO entsprechend anzupassen.

Mit der Änderung ist es auch konsequent, die Regelung über den **Gemeindedezernenten** zu streichen. Hinsichtlich eines vorhandenen Gemeindedezernenten enthält Art. 12 Ziffer 5 des Entwurfes die notwendige Übergangsregelung.

Änderung von § 54 GO



Gegen die Heraufsetzung der **Mindesteinwohnerzahl** für die Wahl einer Gemeindevertretung von 70 auf 100 werden aus der Praxis **Bedenken** geltend gemacht. Es sei in den betroffenen Gemeinden mit bis an knapp unter 100 Einwohner ein erheblicher Aufwand, die notwendigen Beschlussunterlagen zu erstellen und zu verteilen. Außerdem werde sich in manchen Orten das Problem stellen, ein Versammlungslokal zu finden. Aus diesen Gründen bitten wir darum, diesen nicht notwendigen Vorschlag nochmals zu überdenken.

#### Änderung von § 57 a GO

§ 57 a Abs. 2 GO enthält eine Reihe von Klarstellungen, die für die Praxis hilfreich sind. Auch wenn es nicht zwingend erforderlich erscheint, diese Regelungen in der GO zu treffen, enthalten sie sinnvolle Bestimmungen zur Sicherung der Transparenz bei **Bürgermeisterwahlen**. Mit § 57 a Abs. 2 Satz 3 GO wird eine Konstellation geregelt, die zwar nicht sehr häufig ist. Die im Zuge der Verwaltungsstrukturreform eingeführte Regelung zur Stellenausschreibung durch die Kommunalaufsicht löst jedoch eine Fragestellung, die im Zuge der Verwaltungsstrukturreform erhebliche Probleme verursacht. Daher sprechen wir uns **gegen die Streichung des Absatzes** aus.

#### Einfügung von § 60 a GO

Nachdem Norderstedt bereits seit 2005 auf Grundlage der Experimentierklausel den Status „**Große Kreisangehörige Stadt**“ trägt, soll dies nun dauerhaft gesetzlich geregelt werden.

Die Einfügung dieses Sonderstatus erhöht zwar die Zahl der kommunalen Verwaltungsformen, diese ist aus unserer Sicht für die Bürgerinnen und Bürger jedoch ohnehin unproblematisch. Daher begegnet diese Gesetzesänderung keinen grundsätzlichen Bedenken.

Entscheidend ist aus Sicht der kreisangehörigen Gemeinden, dass in dem Zusammenhang durch die Aufgabenübertragung bei den Kreisen keine Remanenzkosteneffekte entstehen, die letztlich über die Kreisumlage zu Mehrkosten für die übrigen Gemeinden eines Kreisgebietes führen. Dieser Aspekt müsste bei den Kostenregelungen gemäß § 60 a Abs. 4 Berücksichtigung finden.

Wir weisen darauf hin, dass der SHGT mit der Initiative zur innerkommunalen Funktionalreform vom Juli 2007 eine ganze Reihe von Vorschlägen zur innerkommunalen Funktionalreform unterbreitet hat, die bisher nicht umgesetzt sind.

Gegen die Einzelheiten der Ausgestaltung dieser Vorschrift haben wir keine Bedenken. Die zur Abgrenzung herangezogene Einwohnerzahl halten wir für sachgerecht.

#### Änderung von § 61 und § 62 GO

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung von § 60 a GO.

#### Änderung von § 75 GO

Gegen diese Folgeänderung durch Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes bestehen keine Bedenken.

#### Änderung von § 76 GO

Seit 2005 hatten wir wiederholt vorgeschlagen, die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung durch eine ausdrückliche Regelung zu ergänzen, die einen praktikablen

Weg zur **Annahme von Spenden** durch die Gemeinden für eigene Zwecke ermöglicht und dabei für die Bürgermeister Rechtssicherheit vor strafrechtlicher Verfolgung schafft.

Die vorgesehene Ergänzung der Gemeindeordnung durch § 76 Abs. 4 **begrüßen wir** daher sehr. Dem Innenministerium ist eine auch im bundesweiten Vergleich sehr bürokratiearme und praktikable, sowie im Sinne der notwendigen Transparenz klar ausgestaltete Lösung gelungen.

#### Änderung von § 89 GO

Die Möglichkeit, **Gemeindevermögen in Stiftungen** einzubringen, wird erschwert und der Genehmigungspflicht der Kommunalaufsichtsbehörde unterworfen. Dass die Einbringung von Gemeindevermögen in Stiftungen strengen Voraussetzungen unterliegen muss, wird vom SHGT unterstützt. Diese werden insofern klargestellt und verschärft. Es fragt sich damit allerdings, ob zusätzlich die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörden wirklich erforderlich ist.

#### Änderung von § 95 b

Gegen die erfolgte Klarstellung bestehen keine Bedenken.

#### Änderung von § 95 o

Die Änderungen wurden in der Arbeitsgruppe Gemeindehaushaltsrecht zwischen Innenministerium und Kommunalen Landesverbänden abgesprochen. Zu begrüßen ist die Anhebung der Bagatellgrenze von 3.000 auf 4.000 Einwohner, so dass künftig erst Gemeinden mit mehr als 4.000 Einwohnern einen konsolidierten **Gesamtabschluss** zu erstellen haben. Sehr positiv ist auch die Neufassung des Absatzes 8, wonach die Gemeinden eine zeitliche Entlastung bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses erfahren.

#### Änderung von § 101 Abs. 3 GO

Die Einführung einer Genehmigungspflicht für die **wirtschaftliche Betätigung von Kommunen im Ausland** durch die oberste Kommunalaufsichtsbehörde begegnet keinen grundlegenden Bedenken.

#### Änderung von § 102 GO

Der vorgesehenen Bestimmung über die Regelung von **Weisungsrechten** der Gemeindevertretung bei mehrheitlichem Eigentum von Gemeinden stehenden Gesellschaften (§ 102 Abs. 4 Nr. 4) wird zugestimmt. Dies gilt auch für die Erweiterung des Zustimmungsvorbehalts der Gemeindevertretung / des Hauptausschusses in § 102 Abs. 5 GO auf Entscheidungen über die Erhöhung der Beteiligung und wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere des Gesellschaftszwecks.

#### Änderung von § 103 GO

Es handelt sich um die Anpassung einer Verweisung.

#### Änderung von § 104 GO

Der erweiterten Bindung von **gemeindlichen Vertretern in Gesellschaften** an Beschlüsse der Gemeindevertretung und die Stärkung der Informationsrechte der Gemeindevertretungen werden im Grundsatz befürwortet. Es sollte jedoch anhand der konkreten Erfahrungen geprüft werden, ob die Handlungsfähigkeit der gemeindlichen Vertreter mit der nun vorgesehenen Regelung hinreichend erhalten bleibt. Es wäre

für die Gemeinden nichts gewonnen, wenn die Steuerung einer Gesellschaft durch die Gemeinde letztlich weniger effektiv möglich ist oder die Handlungsfähigkeit des Unternehmens stark beeinträchtigt wird, da für wichtige Entscheidungen zunächst ein Votum der Gemeindevertretung eingeholt werden muß.

#### Änderung von § 108 GO

Durch die Änderung von § 108 GO soll erreicht werden, dass Gemeinden künftig spätestens 6 Wochen vor der Beschlussfassung über die **unternehmerische Betätigung** (gemäß Abs. 1 Ziff. 1 bis 8) diese Absicht bei der Kommunalaufsicht anzeigen. Dieses **zusätzliche Verfahrenserfordernis** verdoppelt den Prüfungszeitraum für die Kommunalaufsicht, mindert durch die zusätzliche Frist jedoch die Handlungsfähigkeit der Gemeinden und dürfte vor allem Verzögerungen bei wichtigen unternehmerischen Entscheidungen zur Folge haben. Wir halten dies weder für erforderlich noch hilfreich und **lehnen die vorgeschlagene Änderung daher ab**.

#### Änderungen von § 116, § 133 und § 135 GO

Es handelt sich um notwendige redaktionelle Anpassungen der GO.

#### Art. 3, Änderung der Kreisordnung

Es handelt sich durchweg um Übernahmen von Änderungen, die auch in der Gemeindeordnung durchgeführt wurden. Auf gesonderte Anmerkungen hierzu verzichten wir daher.

#### Art. 4, Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

##### Änderung von § 2 Abs. 1

Die Flexibilisierung durch Einfügung der Worte „ganz oder teilweise“ wird begrüßt.

##### Änderung von § 2 Abs. 3

Mit dem Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung der Amtsordnung vom Juli 2010 hatte der SHGT vorgeschlagen, künftig die **Bildung von amtsinternen Zweckverbänden** zu ermöglichen. Dies wird mit der Gesetzesänderung ermöglicht und ist daher zu begrüßen. Es entspricht einem Bedürfnis der Praxis und fördert die interkommunale Zusammenarbeit. Die Zuordnung der Verwaltung für den amtsinternen Zweckverband zum Amt ist folgerichtig. Der gesamte Regelungsvorschlag wird daher begrüßt.

Bereits in unserem Gesamtkonzept vom Juli 2010 hatten wir allerdings auch deutlich gemacht, dass für uns die massenweise Bildung von Zweckverbänden keine adäquate Alternative zur Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben durch die Ämter ist. Vielmehr geht es insbesondere deutlich vergrößerter Ämter darum, die Kooperationsmöglichkeiten für Gemeinden bei solchen Aufgaben zu erweitern, an denen ein Großteil der übrigen amtsangehörigen Gemeinden kein Interesse hat.

##### Änderung von § 5 GkZ

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Gemeindeordnung.

##### Änderung von § 12 GkZ

Die Regelung bringt den Zweckverbänden **mehr Flexibilität** für die **Bildung von Ausschüssen** und wird daher begrüßt.

#### Änderung von § 14 GkZ

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu § 12 GkZ.

#### Änderung von § 15 GkZ

Die Änderung bietet den Zweckverbänden eine zusätzliche Möglichkeit zur Anwendung der Doppik. Die Änderung wird daher begrüßt.

#### Änderung von § 16 GkZ

Der Genehmigungsvorbehalt für den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern soll durch eine Anzeigepflicht ersetzt werden. Diese **Verfahrenserleichterung** wird begrüßt.

#### Änderung von § 18 GkZ

Die **Flexibilisierung** in Satz 1 wird begrüßt. Die Streichung von Satz 4 ist eine Folgeänderung.

#### Änderung von § 21 GkZ

Uns ist nicht bekannt, welche konkreten Anwendungsfälle der beabsichtigten Änderung zugrunde liegen könnten. Insofern kann die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht beurteilt werden.

#### Änderung von § 22 GkZ

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Sparkassengesetzes. Siehe Stellungnahme dort.

#### Streichung von § 23 GkZ

§ 23 wird durch die Neufassung von § 2 Abs. 3 GkZ überflüssig. Die Streichung ist eine Folgeänderung.

### **Art. 5 Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes**

#### Änderung von § 7 GKWG

Es wird auf die Stellungnahme zu § 54 GO verwiesen (Folgeänderung).

#### Änderung von § 8 GKWG

Wir verweisen auf die Vorbemerkung unter III. auf Seite 4 unserer Stellungnahme. Leider enthält der Gesetzentwurf **keine Option zur Absenkung der Zahl der Gemeindevertreter**. Wir halten unseren Vorschlag in vollem Umfang aufrecht, er entspricht einem gerade jetzt vor der nächsten Kommunalwahl häufig geäußerten Bedürfnis vieler Gemeinden.

Im Gesetzentwurf wird in den Gemeinden ab 15.000 Einwohnern das Verhältnis zwischen unmittelbaren Vertretern und Listenvertretern zu Gunsten der Listenvertreter verändert. Damit soll der Entstehung von Mehrsitzen entgegengewirkt werden. Die vorgeschlagene Änderung wird begrüßt.

#### Änderung von 9 GKWG

Es wird auf die Stellungnahme zu § 54 GO verwiesen (Folgeänderung).

#### Änderung von § 10 GKWG

Der Vorschlag dient dem **Wechsel des Zählverfahrens** weg vom Höchstzahlverfahren nach d'Hondt hin zum Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers. Damit wird das Kommunalwahlrecht dem Landtagswahlrecht angeglichen. Das neue Höchstzahlverfahren ist noch etwas genauer als das bisherige. Dagegen haben wir keine Anregungen oder Bedenken.

Die Streichung von § 10 Abs. 4 Satz 3 beseitigt eine Vorschrift, die nach der Kommunalwahl 2008 für große Auslegungsschwierigkeiten gesorgt hat. Die Änderung bedeutet insofern eine Angleichung an das Landtagswahlrecht. Wir teilen die in der Gesetzesbegründung erwähnte Sorge, dass der Wegfall der Deckelung beim Sitzausgleich das Risiko deutlich vergrößerter Gemeindevertretungen erhöht. Dies ist allerdings im Sinne einer klaren Regelung hinzunehmen.

#### Änderung von § 15 GKWG

Die Absenkung der **Toleranzgrenze** bei der Abweichung von Wahlkreisen in Annäherung an das Urteil des Landesverfassungsgerichts zum Landeswahlgesetz begegnet keinen Bedenken. Dass teilweise Aufwand für die Neuschneidung von Wahlkreisen entstehen wird, ist insofern hinzunehmen.

Die Änderung von § 15 Abs. 4 ist eine notwendige Anpassung.

#### Änderung von § 16 GKWG

Es wird auf die Stellungnahme zu § 54 GO verwiesen (Folgeänderung).

#### Änderung von § 51 GKWG

Der Wechsel des **Wahlvorschlagsrechts für die hauptamtlichen Bürgermeister** weg von den Fraktionen hin zu den Parteien könnte negative Auswirkungen auf die Chancen parteiunabhängiger Bewerber für Bürgermeisterwahlen haben. Da ohnehin das Potential qualifizierter Bewerber für die Direktwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister begrenzt zu sein scheint, wäre eine solche zusätzliche Hürde nicht im Interesse der Gemeinden.

Dabei ist zu beachten, dass das Vorschlagsverfahren gemäß § 51 Abs. 2 (neu) mit einer zwingenden Parteimitgliederversammlung eine deutlich andere Qualität hat, als das bisherige Auswahlverfahren durch die Fraktionen. Da es für die Funktionsfähigkeit der politischen Steuerung der Gemeinde in hohem Maße auf die Zusammenarbeit zwischen den Fraktionen (und nicht den Parteivorständen) und dem Bürgermeister ankommt, erscheint es uns nicht sachgerecht, die Fraktionen bei der Auswahl von Kandidaten für das Bürgermeisteramt auszublenden. Daher **lehnen wir den Gesetzesvorschlag ab**.

#### Änderung von § 53 GKWG

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

#### Streichung von § 61 a GKWG

Die Vorschrift hat keinen Anwendungsbereich mehr und kann daher gestrichen werden.

### **Art. 6 Änderung des Sparkassengesetzes**

gegen die vorgeschlagenen Änderungen des Sparkassengesetzes bestehen keine Bedenken.

### **Art. 7 Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

#### **Änderung von § 6 KAG**

Der neue Abs. 7 stärkt die Kommunen als Gebührengläubiger und ist daher zu begrüßen.

#### **Änderung von § 10 KAG**

Die Erleichterung für die Gemeinden bei der Erhebung von Kurabgaben wird begrüßt.

### **Art. 8 Änderung des Schulgesetzes**

Es wird handelt sich um eine Anpassung an den neuen § 5 AO.

### **Art. 9 Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung**

#### **Änderung von § 5 Kommunalbesoldungsverordnung**

Siehe hierzu unsere Stellungnahme zu § 48 GO. Die vorgesehene Änderung führt die Änderung von § 28 GO ad absurdum. Auf die Änderung muß daher vollständig verzichtet werden.

Die Gesetzesbegründung ist sowohl juristisch als auch praktisch vollständig unzutreffend. Sie offenbart schon das Fehlen von Grundkenntnissen über die Aufgaben von Bürgermeistern im kreisangehörigen Bereich. Das Gegenteil ist richtig. Der Aufgabenbereich eines Bürgermeisters ohne eigene Verwaltung beschränkt sich nicht auf eine „allgemeine gemeindepolitische Funktion“, sondern umfasst zahlreiche wichtige Verwaltungsaufgaben und eine große Verantwortung für Personal und Ressourcen. Es handelt sich außerdem um ein Wahlamt mit der entsprechenden öffentlichen Aufmerksamkeit und dem Risiko der Wiederwahl. Zu den Einzelheiten wird auf die Darstellung zu § 48 GO verwiesen.

#### **Änderung von § 7 Kommunalbesoldungsverordnung**

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

#### **Änderung von § 8**

Der notwendigen Bestandsschutzregelung wird zugestimmt.

### **Art. 10 Änderung der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung**

Es handelt sich um Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen.

### **Art. 11 Übergangsvorschrift**

Ziff. 1 bis 3 betreffen die bisher auf Ämter übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben. Die Ausgestaltung der Übergangsregelung ist praktikabel und sachgerecht. Sie hat insbesondere den Vorteil, dass eine Entscheidung über den Verbleib einer Aufgabe beim Amt nur dann erforderlich ist, wenn das Amt den Rahmen des neuen § 5 Abs. 1 AO überschreitet. Die vorgesehenen Fristen sichern die Einhaltung der Vorgaben des Landesverfassungsgerichts und geben den Gemeinden und Ämtern gleichzeitig

hinreichend Zeit zur Prüfung und ggf. Anpassung des übertragenen Aufgabenbestandes. Diese Zeit wird aber auch benötigt, da in Einzelfällen die Bildung von Zweckverbänden oder die Rückübertragung von Aufgaben notwendig sein wird und dies entsprechende Zeit benötigt.

Ziff. 4 verdeutlicht den zusätzlichen Aufwand, der für alle Gemeinden durch die Gesetzesänderung entsteht. Siehe insofern unsere Stellungnahme zur Gemeindeordnung.

Ziff. 5 ist eine notwendige Bestandsschutzregelung.

Ziff. 6 und 7 sind notwendige Übergangsregelung.

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften (Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drucksache 17/1660)**

Der Gesetzentwurf greift einige Vorschläge aus dem Gesetzentwurf 17/1663 auf und enthält ergänzende sowie abweichende Lösungen. Soweit die Vorschläge übereinstimmen oder sich ähneln, verweisen wir auf die obige Stellungnahme. Im Nachfolgenden beschränken wir uns auf einige Schwerpunkte.

### **Änderungen der Amtsordnung**

**§ 1 der Amtsordnung** soll durch einen neuen Abs. 3 ergänzt werden, um den Austritt von Gemeinden aus Ämtern zu erleichtern. Dies liefe nicht nur der Verwaltungsstruktureform und der in den Ämtern erreichten interkommunalen Zusammenarbeit zuwider, sondern würde auch eine Abkehr vom bisherigen Prinzip bedeuten, dass das Amt das Regelverwaltungsmodell für die ehrenamtlichen Gemeinden ist. Eingriff in die Systematik der Amtsordnung ist überflüssig und wird von uns abgelehnt.

Zur Umsetzung des Urteils des Landesverfassungsgerichts vom Februar 2010 schlägt der Gesetzentwurf in der Neufassung von **§ 5 der Amtsordnung** ein Katalogmodell mit einem Auswahlkatalog von fünf umfassenden Aufgabenblöcken vor. Wir stellen damit fest, dass gut drei Viertel des Landtages im Grundsatz ein Katalogmodell zur Begrenzung des Aufgabenübergangs auf die Ämter verfolgt, so wie es der SHGT im Juli 2010 vorgeschlagen hatte. Zwar ermöglicht der Vorschlag in diesem Gesetzentwurf auf den ersten Blick eine größere Flexibilität bei der Aufgabenübertragung. Wir halten es jedoch für rechtssicherer, die Beschreibung der übertragbaren Aufgaben an denjenigen Kategorien zu orientieren, die auch das Landesverfassungsgericht verwendet hatte und wie es im Gesetzentwurf Drucksache 17/1663 verwirklicht ist.

### **Änderungen der Gemeindeordnung**

In **§ 47 d GO** soll eine neue Verpflichtung zur Bestellung von Seniorenbeiräten eingeführt werden. Solche verpflichtenden neuen Vorgaben für die Ausgestaltung der gemeindlichen Beratungsstruktur sind überflüssig und lehnen wir ab. Die Gemeinden entscheiden mit hohem Verantwortungsbewusstsein selbst über die Frage, auf wel-

che Weise die kommunalpolitische Einbeziehung bestimmter Gruppen am besten erfolgt.

Wir begrüßen, dass dieser Gesetzentwurf in seiner Ergänzung von **§ 48 Abs. 2 GO** die Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeister vorsieht und im Übrigen keine Absenkung der Besoldung dieser Bürgermeister enthält. Dass dies aus unserer Sicht die sachgerechte Lösung ist, ergibt sich aus unserer obigen Stellungnahme.

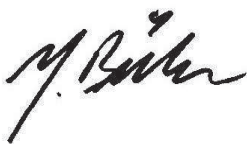
## **Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 17/1693 sowie Gesetzentwurf Drucksache 17/1291**

Der Gesetzentwurf wertet die Ämter durch eine Volkswahl der Amtsausschüsse zu einer zusätzlichen dritten kommunalpolitischen Ebene auf und beseitigt gleichzeitig die entscheidende Rolle der Bürgermeister als Mitglieder im Amtsausschuss. Damit würden die Ämter ihre koordinierende Rolle in der Region nicht mehr wahrnehmen können und würden mittelfristig auch ihre dienende Funktion gegenüber den Gemeinden einbüßen. Die bisherigen gemeindlichen Wählergemeinschaften würden über das Gemeindegebiet hinaus keine politische Rolle mehr spielen. Viele Gemeinden wären nicht mehr stimmberechtigt im Amtsausschuss vertreten. Die Begrifflichkeiten der Amtsordnung würden zwar beibehalten, dem Charakter nach entstünde aber eine neue Gemeindeebene, die die Frage nach einer neuen Aufgabenverteilung zwischen der jetzigen Gemeindeebene und den künftigen Amtsgemeinden aufwirft. Dieses Konstrukt führt weder zu Leistungsverbesserungen noch zu kostengünstigerer Verwaltung und ergibt keinen erkennbaren Sinn.

Im Ergebnis strebt der Gesetzentwurf die Bildung von Großgemeinden unbestimmter Größe (bisherige Ämter?) an. Orientierungspunkt sind offenbar Modelle aus den sechziger und siebziger Jahren, die in anderen Bundesländern verwirklicht wurden. Ergebnis wären u.a. ein Abbau der sehr unmittelbar wirkenden und von hoher Entscheidungskraft der Selbstverwaltung geprägten Demokratie in den derzeitigen Gemeinden, der Verlust des ehrenamtlichen Engagements der derzeitigen ehrenamtlichen Bürgermeister und die Aufgabe derjenigen Strukturen, die für die äußerst kostengünstige und im Sinne geringer Verschuldung zukunftsorientiert wirtschaftende Kommunalverwaltung in Schleswig Holstein verantwortlich sind. An den Beispielen anderer Bundesländer ist ablesbar, dass geringere Wahlbeteiligung, höhere Verschuldung und höhere Kommunalsteuern die Folgen wären. Der Vorschlag bringt also weniger Demokratie und weniger Nachhaltigkeit und verwundert daher. Es ist kein Grund erkennbar, warum Schleswig-Holstein einen solchen Weg gehen sollte. Der Gesetzentwurf enthält dafür auch keinerlei Begründung.

Gegen die Erweiterung des Frage- und Beschwerderechts auf nicht wahlberechtigte "Betroffene" (Ds 16/1291) bestehen keine grundlegenden Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Bülow  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied